Satzung des Stadt-Sportverbandes Geldern e.V. vom 14.11.1969 in den Fassungen der Änderungen vom 07.01.1975 und 21.10.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Stadt-Sportverband Geldern e.V.“ Er ist ein Zusammenschluss der Sportvereine im Stadtgebiet Geldern.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Geldern eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Geldern

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein

- vertritt die Gesamtinteressen der Sportvereine gegenüber der Stadt Geldern, anderen Behörden und Sportverbänden.
- klärt die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Geldern, anderen Behörden und den Sportvereinen und regelt die Unterhaltung der Sportstätten.
- koordiniert die Planung und den Ausbau von Sportstätten und deren Nebenanlagen.
- versucht die Nutzung der vorhandenen Sportstätten, vornehmlich der Turnhallen, für alle Sportvereine zu erreichen, erarbeitet einen Gesamtplan unter Berücksichtigung der Interessen aller Sportvereine und klärt die Frage der Nutzungsentschädigung.
- regelt die finanzielle Förderung und Unterstützung der Sportvereine durch die kommunalen Behörden.
- entsendet Vertreter in die Sportausschüsse.
- führt sportliche Veranstaltungen allgemeiner Art (z.B. Stadtmeisterschaften, Verbandswettkämpfe usw.) durch.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen, haben jedoch den Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Es sind die Nachweispflichten zu beachten. Bei Einzelaufwendungen sind Rechnungen vorzulegen, beim pauschalen Kostenersatz bilden die jeweils zulässigen steuerlichen Pauschalbeträge die Höchstgrenze. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Sportverein im Stadtgebiet Geldern werden, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und dem Deutschen Sportbund über seine Fachverbände angehört. Er erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Pflichten.

Der Eintritt in den Verein erfolgt wirksam durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch die dazu ermächtigten Vereinsvertreter/innen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Ablehnungsfall kann der Antrag in einer Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Aufgabe der Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund oder Auflösung. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch Einschreibebrief mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Den Ausschluss eines Sportvereins kann der Vorstand wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen aussprechen, wobei hierfür als Form der Einschreibebrief festgelegt wird. Gegen seinen Ausschluss kann der Sportverein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Sportverein durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 4 Geschäftsführungskosten, Geschäftsjahr

Die Geschäftsführungskosten des Stadt-Sportverbandes sind von der Mitgliederversammlung zu tragen. Die Mitgliederversammlung kann, wenn die Geschäftsführungskosten nicht anderweitig gedeckt werden können, eine Umlage beschließen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Sportvereine und wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Sportverein als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt angegebene Anschrift gerichtet wurde.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Sportvereine dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jeder Sportverein besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Sportvereine. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sportvereine. Die Entscheidungen
über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Sportvereine zu treffen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/ der Vorsitzenden und einem/einer ernannten Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Festsetzung der Ziele und Richtlinien des Vereins, Entgegennahme der Vorstandsberichte, Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in, Änderung der Vereinssatzung, Festlegung der Umlage für Geschäftsführungskosten, Auflösung des Vereins und alle Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender/e, stellvertretender/e Vorsitzender/e, Schriftführer/in - gleichzeitig verantwortlich für die Kassengeschäfte -) und dem erweiterten Vorstand (Beirat, bestehend aus fünf Vertretern). Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der des Rates der Stadt Geldern. Der Vorstand bleibt bis zu jeweils erfolgten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt die laufenden Geschäfts wahr. Diese kann er unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf andere Personen übertragen.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Vorschriften, insbesondere die Ehrenamtspauschale bis zur jeweils zulässigen Höhe, gezahlt werden. Sofern vor Aufnahme der Tätigkeit keine entsprechende Vergütung schriftlich vereinbart worden ist, erfolgt die Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Anerkennung einer darüber hinaus getroffenen Vereinbarung einer Tätigkeitsvergütung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (oberhalb der Ehrenamtspauschale) ist zusätzlich erforderlich, dass der entsprechende Beschluss den Mitglieder in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse berufen.

§ 7 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten/e Kassenprüfer/innen geprüft. Der Mitgliederversammlung wird der Prüfbericht erstattet. Die Kassenprüfer/innen sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Abwicklung der laufenden Geschäfte werden unterschiedliche Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder oder anderer Personen nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 9 Verhältnis Verein / Sportvereine

Die dem Stadt-Sportverband angeschlossenen Sportvereine bleiben selbstständig. Sie sind insbesondere nich an Weisungen des Stadt-Sportverbandes gebunden. Die Sportvereine sind berechtigt, selbständig Anträge nach Maßgabe der bestehenden Richtlinien über den Stadt-Sportverband zu stellen. Andererseits erhält der Staadt-Sportverband die Ermächtigung, sich gegenüber den kommunalen Behörden zu Anträgen der Sportvereine zu äußern und deren sachliche Notwendigkeit und Dringlichkeit zu beurteilen, nachdem der antragsteilende Sportverein vorher gehört worden ist. Ferner soll es Aufgabe des Stadt-Sportverbandes sein, zu Planungen und Vorhaben im Sportstättenbau Stellung zu nehmen. Dabei ermittelt er nach eigenen planerischen Vorstellungen und nach Feststellungen bei den Sportvereinen den finanziellen Bedarf und beantragt bei der Stadt Geldern die Berücksichtigung diese Finanzbedarfs bei den Haushalts-Beschlüssen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Kleve, Sitz Kevelaer, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck verwendet wird.

§ 11 Salvatorische Klausel

Wenn ein Paragraph der Satzung unwirksam sein sollte, tritt die ganze Satzung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.10.2013 in Kraft.